

Helmut Samjeske

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung, Recht(s)beratung und –vertretung

Forschende und wissenschaftliche Tätigkeit als Steuer-, Finanz- und Rechtsgutachter*
Tel.: 030 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Herrn

Dr. David Jungbluth

Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47

63065 Offenbach am Main

Hominum causa omne ius constitutum est

Um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen.

Flavius Anicius Hermogenianus Olybrius war ein spät-römischer Aristokrat, der Ende des 4./Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. lebte.

06. Januar 2023

Das Bonner Grundgesetz harrt noch immer seiner Erfüllung

Sehr geehrter Herr Dr. Jungbluth;

Ihre Aussage, „Wir haben in diesem Staat Mörder auf politischer Ebene ..“, weckte mein Interesse. Sie sind aus dem Justizdienst ausgeschieden, haben sich kritisch zur bundesdeutschen Justiz geäußert.

Eine oberflächliche Recherche erbrachte eine Mitwirkung im Corona-Ausschuß, hier in öffentlicher Erklärung in Zusammenwirken mit Frau Viviane Fischer und Herrn Dr. Wodrag.

Sie konkretisierten Eingriff in Grundrechte durch sogenannte „politisch Verantwortliche“. Sie begaben sich auf den Weg eines „Organes der Rechtspflege“! Sie treten für einen „Neuanfang“ ein.

Dieser neue Anfang, ein Reset auf dem 24. Mai 1949 ist dringend erforderlich. Dr. Konrad Adenauer erklärte zwar im nominellen 1. Deutschen Bundestag, daß wegen Änderung der Rechtsordnung eine große Arbeit anstehe, nämlich es müssen neue Gesetze entsprechend dieser Ordnung geschaffen werden, was jedoch nicht geschehen ist. Während Gustav Heinemann am 11.08.1950 in seiner Tätigkeit als Bundesinnenminister erklärte, daß auf der Länderinnenministerkonferenz vom 10.08.1950 eindeutig erkannt worden ist, daß ohne Änderung des Grundgesetzes ein Durchgreifen nicht möglich sei, äußerte sich Thomas Dehler bei der Beschlußfassung über das Rechtsvereinheitlichungsgesetz, damit dem GVG, der ZPO, der StPO und des FamFG linientreu, nämlich daß alles altes bewährtes Recht sei und man folglich diesem zustimmen solle. NS-Gesetze wurden ebenso weitergeführt. Es ist unreal anzunehmen, daß die Einführung eines grundlegend neuen Systems, die „alten Komponenten“ noch zu gebrauchen sind. Art. 123 Abs. 1 GG hat diesem Ansinnen „einen Riegel vorgeschoben“!

Dies störte jedoch seinerzeit keinen Rechtsanwalt, keinen Steuerberater, keinen Rechtsgelehrten! Sonderbar? Wohl weniger, denn deren Vergangenheit war sehr wesentlich vom Nationalsozialismus geprägt, einhergehend mit der Gesinnung und Konditionierung

*Art. 5 Abs. 3 u. Art. 4 Abs. 1 GG

- Der Kanzleihinhaber ist Mitglied der Grundrechte-Alliance (NGO) e.V. –
Verein zur Durchsetzung der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat

Friedrich der Große: "Nur Feiglinge beugen sich unter das Joch, schleppen geduldig ihre Ketten und ertragen die Unterdrückung."

AUDEMUS JURA NOSTRA DEFENDERE – Wir wagen es, unsere Rechte zu verteidigen.

des Obrigkeitsstaates. Prof. Ernst Frenkel berichtet über den Normen- und Maßnahmenstaat, Prof. Franz Neumann kommt zum „geordneten Chaos“! Die Rede von Prof. Carl Schmitt, „Der Führer schützt das Recht“, nachzulesen in DJZ vom 01.08.1934 Heft 15, Spalten 945 bis 950 kann unter Auswechslung des „Führers“ auf die heutige grundgesetzferne Rechtswirklichkeit übertragen werden. Prof. Joachim Perels erkennt „purifiziertes NS-Recht“, was Frau Clea Laage in ihrer Diplomarbeit trefflich beschreibt. Es ist keinesfalls nur purifiziertes NS-Recht, es ist NS-Recht in evolvierter Qualität. Martialische Tötungsmethoden sind heute nicht mehr opportun. Heute manipuliert die tatsächlich verfassungskriminelle Machtbewegung den Bürger zum „Menschen minderen Rechts“ und fügt diesem den „bürgerlichen Tod zu Lebzeiten“ zu.

Subsummiert gebe ich Ihnen zu Kenntnis:

In Erwägung, dass

1. die Wahlgesetze zur Wahl des Bundestages seit dem 15.06.1949 gegen Art. 33 Abs. 2 und 4; 38 GG und insbesondere Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (verniedlichend als Zitiiergebot bezeichnet, tatsächlich jedoch eine Gültigkeitsvorschrift und Grundrechtsgarantie) verstoßen, sind die Wahlen auf Bundesebene ex tunc von Grundgesetzes wegen ungültig;
2. die Landeswahlgesetze die gleichen Defizite wie unter 1. dargestellt enthalten, sind diese folglich ebenfalls von Grundgesetzes wegen ex tunc ungültig,
3. nach dem Muster von 1. und 2. auch die weiteren öffentlich-rechtlichen Wahlgesetze geformt wurden, sind auch diese ebenfalls von Grundgesetzes wegen ex tunc ungültig,
4. unter Maßgeblichkeit daß lediglich nominelle Abgeordnete (s. vorstehend 1. bis 3.) wider Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG („Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“) sich u. A. einem „Fraktionszwang“ unterwerfen verlieren diese auch dadurch ihre Unabhängigkeit. Diese folgen insbesondere im Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 20 Abs. 3 GG der ranghöchsten Rechtsnorm nicht, dabei zwingend Art. 1 GG unmittelbar verpflichtet. Sie unterwerfen sich einem „Fraktionszwang“ verstoßen damit gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG.
5. wegen der exorbitanten nachträglich unheilbaren grundgesetzwidrigen Mängel, die unter 1. bis 4. festgestellt worden sind, ist ALLER STAATSGEWALT (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) die Möglichkeit ziel- und zweckgerichtet verweigert worden, gem. Art. 38 GG auf Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und kommunaler Ebene ihre verfassungsmäßige Vertretung zu wählen. Demfolgend hat sich in den Parlamenten - verstanden als Organ - auf Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und kommunaler Ebene - eine Gemeinschaft organisiert, die mit grundgesetzfeindlicher, damit verfassungskrimineller Energie alle öffentliche Gewalt auf sich vereint hat, der Handlungen sind sämtlich ohne grundgesetzgeborenen Legitimationszusammenhang, damit ungültig / nichtig!
6. desweiteren Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtsgarantien (insbesondere aus Art. 19 Abs. 1 und 2 GG) im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland in vielen Fällen nicht beachtet, angewendet und durchgeführt worden sind, sind auch deshalb die Rechtsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland von Grundgesetzes wegen ex tunc ungültig; es sind unechte Urkunden zur Täuschung im Rechtsverkehr hergestellt worden.

Es erfolgte eine Usurpation der Bundesrepublik Deutschland durch eine mit verfassungskrimineller Energie an die Macht gekommenen Bewegung.

7. *gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur Recht aus der Zeit vor dem 23.05.1949 fort gilt, sind Gesetze, die vor der Zeit noch verfassungsmäßig zustande gekommen sind, mit Ablauf des 23.05.1949 ungültig;*
8. *unter Maßgabe von Art. 139 GG, diesem vorausgehend die Inter Omnis Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation vom 06.01.1947 sowie die Militärgesetzgebung der Alliierten Besatzungsmächte, alles in der Zeit zwischen dem 05.03.1933 und 08.05.1945 gesetztes nominell= nur dem Namen nach, nicht wirklich seiendes Gesetz¹ und nominell seiendes Recht ex tunc ungültig/nichtig ist;*
9. *die öffentlichen Gewalten haben sich straflos gestellt. So z. B. durch § 258 Abs. 5 StGB („Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.“), § 353 StGB, („ (1) Ein Amtsträger, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.) § 353 StGB ist insbesondere i. V. mit § 32 AO zu bewerten, dieser lautet: („Wird infolge der Amts- oder Dienstpflichtverletzung eines Amtsträgers 1. eine Steuer oder eine steuerliche Nebenleistung nicht, zu niedrig oder zu spät festgesetzt, erhoben oder beigetrieben oder 2. eine Steuererstattung oder Steuervergütung zu Unrecht gewährt oder 3. eine Besteuerungsgrundlage oder eine Steuerbe-teiligung nicht, zu niedrig oder zu spät festgesetzt, so kann er nur in Anspruch genommen werden, wenn die Amts- oder Dienstpflichtverletzung mit einer Strafe bedroht ist. [Da § 353 StGB Amtsträger straflos stellt sind diese weitestgehend nicht mit Strafe bedroht.]*
10. *das Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom 12.03.1951 gegen Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtgarantien verstößt (Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG), ist auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz von Grundgesetzes wegen ex tunc ungültig, unabhängig von weitere grundgesetzwidrigen Regelungen;*
11. *Art. 100 Abs. 1 GG formuliert, dass ein „Gesetz“, welches gegebenenfalls für verfassungswidrig zu erklären ist, dem BVerfG zur Prüfung vorzulegen ist, steht dem BVerfG die Prüfungspflicht nicht zu bei lediglich nominellen Gesetzen – unechten Urkunden -, die gegen Gültigkeitsvorschriften und Grundrechte-garantien des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen. Diese nominellen Gesetze sind ex tunc ungültig, nichtig, nicht vorhanden, so dass eine entsprechende Prüfung des BVerfG – verstanden als Institution - nicht möglich ist;*
12. *die Gewaltentrennung und die Gewaltenkontrolle gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 20 Abs. 3; Art. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG in der Bundesrepublik Deutschland nicht vollzogen worden ist, so daß sich eine konzertierte Machtbewegung bildete, die als Bande alle Staatsgewalt auf sich vereint hat;*

¹ „Gesetz“ oder „Ordnung“ im Rechtssinne kann nur eine Regelung sein, die gemäß den formellen und materiellen Rechtsbefehlen des Bonner Grundgesetzes vom 23.05.1949 ggf. unter Einbezug der dem Bonner Grundgesetz jedoch unterworfenen Verfassungen der Bundesländer in dem föderalen Staat Bundesrepublik Deutschland zustande gekommen ist. – Regelungen die diese Anforderungen nicht erfüllen sind allenfalls Urkunden, die zur Täuschung im Rechtsverkehr organisiert worden sind.

13. die Richter für das BVerfG seit 1951 zur Hälfte nicht gemäß Art. 94 Abs. 1 GG gewählt werden, ist das Bundesverfassungsgericht – unabhängig von anderen Defiziten des Staatsaufbaues - nicht mit grundgesetzgeborenen gesetzlichen Richtern besetzt;
14. die übrigen Richter in der Bundesrepublik Deutschland den Eid gemäß § 38 DRiG mit Eintritt in den Justizdienst leisten, ihre Erprobung zwischen vollziehender und rechtssprechender Gewalt erfahren, sind diese nach Bestellung auf Lebenszeit nicht förmlich vereidigte Richter, denn der Eid gemäß § 38 DRiG setzt voraus, dass die Bestellsurkunde zum Richter auf Lebenszeit dem Richter überreicht worden ist. Erst durch die Leistung des Eides nimmt dieser die Bestellung als Richter auf Lebenszeit an, das Amt an, wird erst dadurch „gesetzlicher Richter“ gemäß dem grundgesetzlichen Diktat, sichert, mit durch die Bedeutung und Wirkung des Eides verstärktem Bewusstsein zu, die Verpflichtung einzuhalten, jederzeit das auch ihn unverbrüchlich bindende grundgesetzliche Diktat zu gewährleisten. Richter in der Bundesrepublik Deutschland sind damit grundgesetzwidrig nicht vereidigt. Sind es –dann überhaupt – von Grundgesetzes wegen – Richter insbesondere im Lichte der Fakten, o. a. 1. bis 4? Es sind allenfalls Assessoren, ja selbst das ist unwahrscheinlich, denn es gab und gibt immer noch keine Prüfungskommissionen, die sich auf einen Legitimationszusammenhang stützen konnten / können und auch nicht darauf, Art. 7 Abs. 1 GG i V. mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG erfüllt zu haben, ebenso wenig, wie diese grundgesetzkonform vereidigt werden konnten!
15. die in der Bundesrepublik Deutschland nominell tätig sein wollenden Staatsanwälte den Eid gemäß § 38 DRiG bei Eintritt in den Justizdienst geleistet haben, haben diese den Eid der rechtsprechenden Gewalt geleistet und nicht den Eid der zuzuordnenden vollziehenden Gewalt gemäß § 38 BeamStG. Daraus folgt, dass ein Staatsanwalt keinen Eid geleistet hat und folglich nicht berechtigt ist, den Titel „Staatsanwalt“ zu führen, geschweige denn hoheitlich als Strafverfolger zu handeln; ungeachtet dessen, dass wegen fehlendem Legitimationszusammenhang weitere evidente Folgen (siehe Punkt 14) eintreten.
16. die unter 1. bis 15. dargestellten Tatsachen mit Wortlaut und Wortsinn des Bonner Grundgesetzes vom 23.05.1949 kollidieren, ist in der Bundesrepublik Deutschland kein grundgesetzkonformer öffentlicher Dienst tätig, der geeignet, befähigt und die fachliche Leistung zu erbringen in der Lage ist, ein öffentliches Amt gemäß dem Diktat des Bonner Grundgesetzes zu bekleiden. Die verfassungsbedingten Voraussetzungen der grundgesetzkonformen Amtsführung, die Art. 33 Abs. 4 GG bedingt, insbesondere die Treue zur Verfassung, werden nicht ausgeführt, so dass die Bundesrepublik Deutschland von einer Organisation verwaltet wird, die als grundgesetzfeindliche kriminelle terroristische Vereinigung einzustufen ist. Die hohe Zahl der dort tätigen Mitarbeiter, die im grundgesetzfeindlichen Korpsgeist handeln, lässt eine Willkür- und Gewaltherrschaft erkennen, die ohne Beachtung der Menschen- und Grundrechte und ohne Beachtung grundgesetzkonform entstandenem Gesetz und Recht tätig ist, damit ohne grundgesetzgeborene Grundlage in die Freiheit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland eingreift, was unter Beachtung der UN-Resolutionen A 217 (III); 53/144; 56/83, 57/199 und der Konvention gegen Folter vom 10.12.1984 eine hochkriminelle Verbrecherorganisation feststellen lässt,
17. ALLE STAATSGEWALT (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) nur das Wort und „die Feder“ zur Durchsetzung ihrer Rechte besitzt, die grundgesetzwidrig Verbrechen ausführende Machtbewegung, deren Rädelsführer, Mitglieder und Unterstützer alle übrige Gewalt – auch die martialische – zusätzlich umfangreich Waffen besitzen - ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur der Tatbestand des Hochverrates, des Amtsmissbrauches, der Amtsanmaßung, der Täuschung im Rechtsverkehr, des Raubes, der Verfolgung Unschuldiger und die Vollstreckung gegen Unschuldige festzustellen, sondern die Usurpaten der Bundesrepublik Deutschland maßen sich an – gekennzeichnet

als Feindstaat in den Vereinten Nationen – das Amt des nicht ständigen Mitgliedes des UN-Sicherheitsrates auszuüben,

18. ALLE STAATSGEWALT (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) nicht nur berechtigt, sondern sogar zwingend aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1; Art. 1 Abs. 2; Art. 20 Abs. 1 und Satz 1 der Präambel GG verpflichtet ist, Widerstand zu leisten. Nur in dem Fall, in dem formell und materiell Gesetz und Recht gem. dem Diktat des Bonner Grundgesetz beachtet, angewendet, durchgesetzt und gewährleistet wird ist dem grundgesetzlichen Diktat, der Erfüllung der Menschen- und Grundrechte genüge getan,

ist die Bundesrepublik Deutschland alles andere als der Rechtsstaat unter dem Diktat des Bonner Grundgesetzes. Es wurde der Hochverrat seit dem Jahr 1949 vollzogen. Der Rechtsstaat wird unter Maßgeblichkeit des Lex Fundamentalis, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, welches unverbrüchliche und unveräußerliche Menschen- und Grundrechte gewährleistet, eben nur dann eingerichtet, wenn alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland sich diesem Lex Fundamentalis unterwerfen, vergleichbar den Regeln der Straßenverkehrsordnung, die z. B. bestimmt, „bei Rot bleibst Du stehen, bei Grün darfst Du gehen“.

Dieses und noch viele anderen Fakten können Sie aus den einschlägigen Expertisen der Grundrechtspartei entnehmen, die Sie unter

<http://www.samjeske-grundrechte.de/Expertisen.html>

finden.

Übrigens, es ist nicht angesagt, die weltbeste Verfassung in Gestalt des Bonner Grundgesetzes zu ändern, sondern es ist zwingend erforderlich, das verfassungskriminelle System zu beenden. Dies ist unter Maßgeblichkeit der ranghöchsten Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Bonner Grundgesetzes sehr leicht möglich, denn alle subjektiv sein sollenden Rechtsakte, die formell und / oder materiell gegen die ranghöchste Rechtsnorm, das Lex Fundamentalis, verstoßen, sind nichtig. Nein, der Grundrechtsträger braucht nicht klagen, denn Satz 1 der Präambel, Art. 1; 2 Abs. 1; 3; 34 GG bestimmen ranghöchst die Rechtsfolgen und die Kostentragungspflicht. Hinzu tritt, daß vermeintliche Rechtsetzung und dessen Vollzug Folter i. S. der Konvention gegen Folter vom 10.12.1984 ist.

„Im Sinne der Konvention gegen Folter vom 10.12.1984 bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen, in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.“

Mit dem Bonner Grundgesetz haben wir eine unüberwindliche Waffe zur Verfügung, die eben nicht neu erfunden / geschaffen werden muß. Zuerst sind die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Individuen am Bonner Grundgesetz auszubilden, dies ab spätestens dem 08. Lebensjahr. Kein in der Wirtschaft oder im Recht arbeitender Berufsträger darf ohne Nachweis seiner mindestens befriedigenden Kenntnisse einen solchen Beruf ausüben.

Nun ja, die bundesdeutschen Wirtschafts- und Rechtsberater, die bundesdeutsche Administration sind über deren grundgesetzwidriges Handeln, was stets Beihilfe, Mitwirkung

HELMUT SAMJESKE · Berlin

Kanzlei für grundrechtebezogene Gesetzesanwendung, Recht(s)beratung und -vertretung -

am Verfassungs-Hochverrat darstellt informiert. Sie sind folglich bösgläubig, gehen jedoch unbeeinflusst davon den Weg des Verbrechens weiter - und Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG - alle Staatsgewalt - läßt das zu!

Den vorstehenden Ausführungen liegen über 30 Jahre Forschungsarbeit zu Grunde. Sie sind nur ein kleiner Teil der Forschungsarbeit.

Bisher haben sich nahe alle mit den Fakten konfrontierten nicht geäußert oder sind zu einer Zusammen- bzw. Mitarbeit bereit, geschweige denn daran brennend interessiert.

Ihre öffentlichen Äußerungen lassen in Ihrem Fall anderes erwarten. Mit dem Bonner Grundgesetz können wir die Willkür- und Gewaltherrschaft des heute noch weiterlebenden 1000-jährigen Reiches beenden.

Wirken Sie mit. Gemeinsam sind wir stark! Ich erwarte Ihre Erwiderung.

Mit grundgesetzlichen Grüßen

gez. Helmut Samjeske

Helmut Samjeske

- Organ der Rechtspflege -

- Forscher und Wissenschaftler gem. Art. 5 Abs. 3 und 4 Abs. 1 GG -

Sie erreichen mit auch über Handy: 015226257606 und über e-mail: Heltax@web.de